

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 1 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2020.100	Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (mit Aufhebung des Gesetzes über Spielautomaten etc.)	02.12.2020
2020.101	Aufhebung des Dekrets zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten	02.12.2020
2020.102	Erlass der Verordnung über das Versicherungswesen (Versicherungsverordnung BL)	02.12.2020
2020.103	Teilrevision der Finanzhaushaltsverordnung	02.12.2020
2020.104	Änderung des Strassengesetzes aufgrund der Initiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes»	07.12.2020
2020.105	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte	09.12.2020
2020.106	Teilrevision des Reglements über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge (Versicherungsindex BGV 2021)	14.12.2020
2020.107	Totalrevision der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL)	08.12.2020
2020.108	Teilrevision der Verordnung zur Arbeitszeit (Übertrag Zeit-saldi)	16.12.2020
2020.109	Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer	09.12.2020
2020.110	Änderung der Verordnung über den Swisslos-Fonds	09.12.2020

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben

werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Vom 10. September 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 63 Abs. 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz vollzieht die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017³⁾ über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Es regelt die Zulässigkeit von Grossspielen, die Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben und die Verwendung der Geldspielgewinne.

2 Zulässigkeit von Geldspielen

§ 2 Grossspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Grossspiele zugelassen.

§ 3 Kleinspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Kleinspiele zugelassen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über Kleinspiele, das Bewilligungsverfahren sowie die Bewilligungsvoraussetzungen, sofern diese über das Geldspielgesetz hinausgehen.

1) SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 12. November 2020. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom 13. November 2020 für rechtskräftig erklärt.

3) SR 935.51

§ 4 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

¹ Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sind meldepflichtig.

² Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dürfen nur von Vereinen und Gesellschaften betrieben werden, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen und die ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben oder in diesem entsprechende Unterhaltungsanlässe durchführen. Die Gewinne dürfen ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die weiteren Voraussetzungen, den Inhalt der Meldung und die Aufsicht über Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen.

3 Abgaben

§ 5 Abgabe auf automatisierte Geschicklichkeitsspiele

¹ Für den Betrieb von automatisierten Geschicklichkeitsspielen (Spielautomaten) ist eine Abgabe zu entrichten.

² An Abgaben erheben:

- a. der Kanton für Spielautomaten in Gastwirtschaften oder Spiellokalen pro Apparat jährlich bis CHF 1'000.–;
- b. die Gemeinde zusätzlich für Spiellokale gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 7. November 2018¹⁾ über Geldspiele jährlich pro Spielokal bis CHF 10'000.–.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe und Verwendung der Abgabe gemäss Abs. 2 Bst. a fest.

§ 6 Abgabe auf Spielbanken

¹ Betreiberinnen und Betreiber von Spielbanken der Konzession B gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Geldspielgesetzes²⁾ haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt 40 % vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht, der in einer terrestrischen Spielbank erzielt wird.

4 Gewinnverwendung von Grossspielen

§ 7 Verwendungszweck

¹ Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten werden dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds zugewiesen.

1) SR 935.511

2) SR 935.51

² Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren für die Verteilung der Mittel und die dazu anwendbaren Kriterien.

5 Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Für Bewilligungen nach diesem Gesetz werden Gebühren von CHF 50.– bis CHF 2'000.– erhoben.

² Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Spielerträge vollständig gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zukommen.

³ Der Regierungsrat setzt die Bewilligungsgebühren fest.

6 Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bestehender Bewilligungen

¹ Die bestehenden Bewilligungen für Spielautomaten und Spiellokale ohne Gewinnausgabe nach dem Gesetz vom 18. Mai 2000¹⁾ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 544 (Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken vom 18. Mai 2000) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.²⁾

Liestal, 10. September 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ GS 33.1366, SGS 544

²⁾ Vom Regierungsrat am 1. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)
SGS-Nr.	543
GS-Nr.	2020.100
Erlasdatum	<u>10.09.2020</u> (2020/52, Erlass EG BGS)
In Kraft seit	01.01.2021
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Ausserkraftsetzung vom 10. September 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 543.1 (Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. April 1975) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal, 10. September 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 1. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 ausser Kraft gesetzt.

Verordnung über das Versicherungswesen (Versicherungsverordnung BL)

Vom 1. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL) vom 17. Mai 1981¹⁾ und § 13 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (FHG BL) vom 1. Juni 2017²⁾ in Verbindung mit der Verordnung über das Risikomanagement vom 9. April 2013³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten für die Versicherung von Risiken («Versicherungsmanagement»).

² Die systematische Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewältigung und Überwachung von möglicherweise versicherbaren Risiken erfolgen im Rahmen des Risikomanagements.⁴⁾

³ Das Versicherungsmanagement wird periodisch und bei Bedarf geprüft und weiterentwickelt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei, die Gerichte, die Ombudsstelle, die Finanzkontrolle und die Aufsichtsstelle Datenschutz («kantonale Behörden»).

§ 3 Ziel

¹ Mit dem Versicherungsmanagement sollen die Kosten des Deckungskonzepts optimiert werden.

1) SGS 100

2) SGS 310

3) SGS 140.16

4) Siehe Verordnung über das Risikomanagement vom 9. April 2013 (SGS 140.16).

§ 4 Deckungskonzept

¹ Risiken werden aufgrund der möglichen finanziellen Auswirkungen im Schadenfall und der Häufigkeit der Schadenfälle (Schadenspotenzial) versichert.

² Versicherbare Risiken mit einem Schadenspotenzial von mehr als CHF 500'000.– im Einzelfall und versicherbare Risiken mit einem kumulierten Schadenspotenzial von mehr als CHF 500'000.– pro Jahr werden vertraglich bei Dritten versichert (Fremdversicherung).

³ Versicherbare Risiken mit einem geringeren Schadenspotenzial werden mit einem Schadenpool versichert (Eigenversicherung).

⁴ Bagatellrisiken mit einem sehr geringen Schadenspotenzial werden nicht versichert.

⁵ Nichtversicherbare und nichtversicherte Risiken werden im Rahmen des Risiko- und Beteiligungsmanagements bewirtschaftet.

⁶ Die betragsmässigen Grenzen für Risiken mit geringerem Schadenspotenzial gemäss Abs. 3 und für Bagatellrisiken gemäss Abs. 4 werden im Rahmen des Versicherungsmanagements festgelegt und den kantonalen Behörden mitgeteilt.

⁷ Vom Deckungskonzept ausgenommen sind Risiken mit gesetzlichem Versicherungsobligatorium.

§ 5 Finanzierung der Schäden

¹ Schäden im Rahmen der Fremdversicherung werden nach Abzug der vertraglich vereinbarten Leistung des Versicherers wie folgt finanziert:

- a. Die kantonalen Behörden bezahlen pro Schaden einen Selbstbehalt.
- b. Beträge, welche den Selbstbehalt der kantonalen Behörden übersteigen, werden aus dem Schadenpool finanziert.

² Schäden im Rahmen der Eigenversicherung werden abzüglich des Selbstbehalts der kantonalen Behörden aus dem Schadenpool finanziert.

³ Schäden bei Bagatellrisiken werden von den kantonalen Behörden finanziert.

§ 6 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

¹ Für die kantonalen Behörden gelten die Regelungen des Risikomanagements.

² Die kantonalen Behörden sind zuständig für:

- a. die Massnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung bei nicht-versicherbaren und nichtversicherten Risiken in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle;
- b. die Meldung von Risiken und von Versicherungsbedürfnissen zur Abklärung der Versicherungsdeckung durch die Finanz- und Kirchendirektion;
- c. die unverzügliche Meldung von Schäden an die Finanz- und Kirchendirektion.

³ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zusätzlich zuständig für:

- a. die Deckung der Risiken; sie orientiert sich am Deckungskonzept gemäss § 4;
- b. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Verträge in der Fremdversicherung und für die Bewirtschaftung des gesamten Versicherungsportefeuilles;
- c. die Regelung der Eigenversicherung;
- d. die Bewirtschaftung und Äufnung eines Schadenpools;
- e. die Regelung der Selbstbehalte der kantonalen Behörden in der Fremd- und in der Eigenversicherung;
- f. die Regulierung der gemeldeten Schäden (Schadensbüro);
- g. die Versicherungsstatistik;
- h. die abschliessende Beratung und den Support der kantonalen Behörden gemäss § 2;
- i. weiterführende Bestimmungen im Sinne dieser Verordnung in einer Richtlinie.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung über das Versicherungswesen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 1. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG)

Änderung vom 1. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 310.11 (Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG) vom 14. November 2017) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Sie dürfen im Budgetjahr im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind die Stellen für die Lehrpersonen, für das Reinigungspersonal sowie die vom Bund zu Vollkosten refinanzierten Stellen des Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

⁵ Die Termine und Prozesse für die unterjährige Steuerung des Stellenplans orientieren sich an jenen für die unterjährige Steuerung der Budgetkredite (§ 17–21a).

§ 39 Abs. 5

⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- f. **(geändert)** die bedarfsabhängigen Leistungen der Behinderten- und Jugendhilfe,
- g. **(neu)** die bedarfsabhängigen Leistungen der Sonderschulung und der Leistungen gemäss § 10 Abs. 2, § 12 und § 13 der Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003¹⁾.

§ 43 Abs. 2 (neu)

Aufteilung von Rahmenausgabenbewilligungen (§ 40 Abs. 2 FHG) (Überschrift geändert)

² Die Landeskanzlei entscheidet bei erteilten Rahmenausgabenbewilligungen für die Beteiligung des Kantons an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung in einzelne Teile bis maximal CHF 300'000.–.

1) SGS 640.71

§ 47 Abs. 3 (neu)

³ Im Rahmen der Berichterstattung kann der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion einen Verzicht zukünftiger Überprüfungen beschliessen. Entsprechende Anträge sind zu begründen.

§ 57 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Aktiviert werden:

b. **(geändert)** Investitionen, die durch Finanzierungsleasing finanziert werden, wenn ihr Wert CHF 300'000.– übersteigt.

³ Nicht aktiviert werden Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Informatikhardware und -software sowie immaterielle Anlagen, auch wenn sie durch Finanzierungsleasing angeschafft worden sind.

Anhänge

Anhang I: Kleinere Organisationseinheiten und Spezialfinanzierungen (§ 14) **(geändert)**

Anhang II: Fonds (§ 8 Abs. 1, § 29 Abs. 1) **(geändert)**

Anhang III: Leistungskatalog der direktionsübergreifenden internen Verrechnungen (Kosten-Leistungsrechnung) (§ 26 Abs. 2) **(geändert)**

Anhang V: Organisationseinheiten (Profitcenter) mit Vollkostenmodell (§ 29 Abs. 3) **(geändert)**

Anhang VI: Umlageschlüssel für Konzerngemeinkosten (§ 30 Abs. 3) **(Titel geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 1. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang I: Kleinere Organisationseinheiten und Spezialfinanzierungen (§ 14)

¹ Finanz- und Kirchendirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft
- b. Finanzverwaltung
 - 1. Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- c. Steuerverwaltung:
 - 1. Kantonale Steuern

² Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

- a. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
 - 1. Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
 - 2. Abteilung öffentliche Arbeitslosenkasse
 - 3. Arbeitsvermittlung, Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen, Amtsstelle AVIG
 - 4. Gasttaxe (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- b. Amt für Wald beider Basel:
 - 1. Fischhegefonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- c. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:
 - 1. Tierseuchenkasse (neurechtlich: Spezialfinanzierung)

³ Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Generalsekretariat
- b. Tiefbauamt:
 - 1. Strassen, Wasserbau, Öffentlicher Verkehr
 - 2. Fahrzeugwesen
- c. Hochbauamt:
 - 1. Schulhausfonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
 - 2. Fonds Campus FHNW (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- d. Amt für Raumplanung:
 - 1. Kantonale Denkmalpflege
 - 2. Spezialfinanzierung Planungsmehrwertabgabe
 - 3. Abteilung öffentlicher Verkehr
- e. Amt für Umweltschutz und Energie:
 - 1. Spezialfinanzierung Wasser

⁴ Sicherheitsdirektion:

- a. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 - 1. Schutzplatzfonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)

⁵ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Schulabkommen
 - 2. Projekte im Schulsektor
 - 3. Lehrmittel und Büromaterial
- b. BMH Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
 - 1. Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
 - 2. Hochschulen
 - 3. Gymnasien
 - 4. Berufsfachschulen

- c. Amt für Volksschulen:
1. Kindergärten, Primar- und Musikschulen
 2. Sekundarschulen
 3. Sonderschulung

Anhang II: Fonds (§ 8 Abs. 1, § 29 Abs. 1)

¹ Finanz- und Kirchendirektion:

- a. Statistisches Amt:
 - 1. Ausgleichsfonds
 - 2. Härtefonds

² Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Amt für Umweltschutz und Energie:
 - 1. Fonds Bundessubventionen für KVA Basel
 - 2. Fonds Trinkwasserschutz

³ Sicherheitsdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Swisslos-Fonds

⁴ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- a. Sportamt:
 - 1. Swisslos-Sportfonds

⁵ Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion

- a. Amt für Gesundheit
 - 1. Spielsuchtabgabefonds

Anhang III: Leistungskatalog der direktionsübergreifenden internen Verrechnungen (Kosten-Leistungsrechnung) (§ 26 Abs. 2)

<i>Leistung</i>	<i>Ersteller</i>		<i>Bezüger</i>	
	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>
Fahrzeugwesen	BUD	2302	div.	
Fremd- und Eigenversicherung	FKD	2102	div.	
Publikationsgebühren für Baugesuche im Amtsblatt	LAKA	2002	BUD	2310
Produkte der Druck- und Verpackungsstrasse	FKD	2108	div.	
Kurse vom Personalamt	FKD	2104	div.	
Datenlieferungen, Vermarchungsmaterial etc. vom Amt für Geoinformatik	VGD	2206	BUD (div.)	
Raummiete / Verpflegung / Ausbildungsunterlagen Ebenrain	VGD	2207	div.	
Raummiete / Verpflegung / Ausbildungsunterlagen Arxhof	SID	2442	div.	
Grundbuchgebühren	SID	24100	BUD	
Weiterverrechnung Kopierkosten	SID	2400	KB	2002
Sicherheitsholzschläge	VGD	2205	BUD	2301
Arbeitsleistungen im Wald	SID	2442	VGD	2205
Nicht aktivierbare Arbeitsleistungen Arxhof	SID	2442	BUD/VGD	
Laborkosten	VGD	2208	BUD	2305
Mietzinsen Parkgebühren	BUD	2304	div.	
Betriebskosten Dr. Clavel-Stiftung	BUD	2304	BKSD	
WC-Entleerungen Augusta Raurica	BUD	23061	BKSD	
Leistungen Arbeitsinspektorat an Bauinspektorat	VGD	2201	BUD	2310
Leistungen Bauinspektorat an Stockwerkeigentumbegründung	BUD	2310	SID	2410-2415
Leistungen der Ölwehr ans Amt für Umweltschutz und Energie	SID	2431	BUD	2306
Polizeiliche Leistungen für Bauinspektorat (Baugesuche)	SID	2420	BUD	2310
Verlustscheinbewirtschaftung Steuerbezug	div.		FKD	2107
Nutzung Sporthalle Liestal	SID	2431	BKSD	
Kosten für Stelleninserate (print-Medien)	FKD	2104	div.	

Anhang V: Organisationseinheiten (Profit-Center) mit Vollkostenmodell
(§ 29 Abs. 3)

¹ Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Hochbauamt,
- b. Amt für industrielle Betriebe,
- c. Tiefbauamt, Strassen,
- d. Amt für Umweltschutz und Energie,
- e. Bauinspektorat.

² Sicherheitsdirektion:

- a. Generalsekretariat,
- b. Polizei Basel-Landschaft,
- c. Amt für Migration und Bürgerrecht,
- d. Motorfahrzeugkontrolle,
- e. Amt für Justizvollzug,
- f. Zivilrechtsverwaltung,
- g. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Strassengesetz

Änderung vom 2. April 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 430 (Strassengesetz vom 24. März 1986) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 43e (neu)

Entwicklungsprogramm zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes

¹ Unter der Federführung des Regierungsrats leiten die kantonalen Behörden unverzüglich alle rechtlich und sachlich notwendigen Schritte ein, um im Kanton das bestehende Hochleistungsstrassennetz gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a betreffend Kapazität und Funktionalität so zu entwickeln, dass eine möglichst rückstaufreie Aufnahme des Verkehrs aus dem mit dem Hochleistungsstrassennetz verbundenen öffentlichen Strassennetz gewährleistet wird und so bestehende Engpässe beseitigt werden können.

² Zur Erreichung der in Abs. 1 beschriebenen Zielsetzungen sind mit den an das Hochleistungsstrassennetz angrenzenden Kantonen, insbesondere mit dem von den bestehenden Verkehrsengpässen am meisten betroffenen Kanton Basel-Stadt, Verhandlungen über eine Zusammenarbeit aufzunehmen, um gegebenenfalls gemeinsam die im gegenseitigen Interesse liegenden Massnahmen in die Wege zu leiten.

³ Soweit zur Erreichung der in Abs. 1 beschriebenen Zielsetzungen die unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes stehenden Nationalstrassen betroffen sind, leiten die kantonalen Behörden – wenn immer möglich zusammen mit ebenfalls betroffenen Nachbarkantonen – alle notwendigen Schritte ein, um beim Bund die Unterstützung des Ausbaus des Hochleistungsstrassennetzes zu erwirken

⁴ Der Regierungsrat stellt die zweckdienliche Mitwirkung der Verkehrs- und Wirtschaftsverbände durch die Zusammenarbeit mit der gemäss § 43a Abs. 2 eingesetzten Task Force sicher.

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am 20. Oktober 2020.

⁵ Der Regierungsrat erstattet während der Zeit der Realisierung der beschriebenen Massnahmen der Öffentlichkeit über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Liestal, 2. April 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Strassengesetz
SGS-Nr.	430
GS-Nr.	29.252
Erlassdatum	24.03.1986 (LRV 82/178)
In Kraft seit	01.01.1987
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
02.04.2020	2020.104	01.10.2020	2019/395 , form. Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes»
16.06.2016	2017.001	01.02.2017	2016/039 , form. Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal», Ablehnung und Gegenvorschlag
02.10.2014	2016.014	01.06.2016	2014-119 , form. Gesetzesinitiative «Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil», Zustimmung
13.02.2014	2014.067	01.01.2015	2013/198 , Einführung Gewerbeparkkarte
21.06.2007	36.265	01.01.2008	2007/021 , Gesetz Umsetzung NFA
09.01.2003	34.1063	19.05.2003	2002/242 , form. Gesetzesinitiative «3. Röhre am Belchen», Zustimmung
08.01.1998	33.336	01.01.1999	1993/308 , Raumplanungs- und Baugesetz

Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT)

Änderung vom 26. November 2020

Das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.31 (Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) vom 15. November 2010) (Stand 1. Februar 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Gerichtskonferenz des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 11 Abs. 2 Bst. a des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹⁾, beschliesst:

§ 6a (neu)

Akteneinsicht Dritter

¹ Im Falle von Akteneinsichtsgesuchen Dritter während hängiger Verfahren kann das zuständige Gericht, insbesondere für Schutzvorkehrungen zugunsten von Verfahrensbeteiligten sowie von berechtigten öffentlichen und privaten Interessen, Gebühren von CHF 20–2'000.– erheben.

§ 19a (neu)

Schiedsverfahren nach Art. 89 KVG²⁾ und Art. 57 UVG³⁾

¹ Die vom Schiedsgericht erhobene Entscheidunggebühr beträgt CHF 200–30'000.–.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SGS 170

2) SR 832.10

3) SR 832.20

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Geschäftsleitung der Gerichte legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.³⁾

Liestal, 26. November 2020

Im Namen des Kantonsgerichts

der Präsident: Hofmann

der Gerichtsverwalter: Leber

3) Von der Geschäftsleitung der Gerichte am 1. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 festgelegt.

Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge

Änderung vom 16. September 2020

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 350.115 (Reglement über die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge vom 18. Februar 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 (neu)

⁷ Der Index der Versicherungswerte für das Jahr 2021 beträgt 137 Punkte.

§ 6 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Der Index der Prämien für das Jahr 2021 beträgt 137 Punkte.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Gemäss Mitteilung der BGV vom 2. Dezember 2020.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 16. September 2020

Im Namen der Verwaltungskommission

der Präsident: Lauber

der Protokollführer: Klaus

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)

Vom 8. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskenpflicht in Betrieben

¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;

1) SR 818.101

2) SR 818.101.26

3) SR 818.101.1

c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.

³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾.

§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.

§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

§ 5 Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften

¹ Zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte geschlossen bleiben.

4) SR 818.101.26

§ 6 Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe

¹ Zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen alle Gastwirtschaftsbetriebe geschlossen bleiben.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Hauslieferdienste;
- b. Betriebskantinen ausschliesslich für im betreffenden Betrieb arbeitende Personen;
- c. Hotelrestaurants und -bars ausschliesslich für Hotelgäste.

³ In einem Gastwirtschaftsbetrieb dürfen sich pro abgetrennter Räumlichkeit maximal gleichzeitig 50 Personen aufhalten.

§ 7 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste zu erheben. Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 15 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Versammlungen politischer Körperschaften;
- b. politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen;
- c. Unterschriftensammlungen;
- d. Veranstaltungen in Bildungseinrichtungen.

Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Vom Verbot ausgenommen sind zudem Beerdigungen und Abdankungsfeiern, die im engen Familienkreis und unter Einhaltung eines Schutzkonzepts gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage durchgeführt werden.

⁴ Wo in Ausnahmefällen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden zu erheben. Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 9 Ausnahmeregelung für religiöse Veranstaltungen während der Feiertage

¹ Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1. und 7. Januar 2021 sind religiöse Veranstaltungen von höchstens 50 Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben mit Schutzkonzepten und Kontaktdatenerhebung zulässig. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Die von der Schliessung nach § 6, § 10 und § 11 dieser Verordnung betroffenen Einrichtungen und Betriebe bleiben an den unter Abs. 1 erwähnten Daten weiterhin geschlossen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Sämtliche Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien verboten. Einrichtungen und Betriebe sind zu schliessen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
- b. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören;
- c. die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern, einschliesslich der Garderoben, für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport;
- d. die Nutzung von Turnhallen einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II für den alternativen Unterricht;
- e. Prüfungen von Sportstudierenden.

Es gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Vom Verbot ausgenommen sind zudem Sportaktivitäten im Freien von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ohne Körperkontakt, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.

§ 11 Besondere Bestimmungen für den Freizeitbereich

¹ Quartier- und Jugendzentren, Spielhallen, Wellnesszentren, Erotikbetriebe, Saunen und vergleichbare Freizeitinstitutionen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz¹⁾ mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Totalrevision tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis am 17. Januar 2021.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) SR 818.101

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 8. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 153.11 (Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Im Jahr 2020 wird keine Kappung der Stunden vorgenommen, die per Jahresende 80 Plusstunden übersteigen. Ende August 2021 verfällt der über 80 Plusstunden hinausgehende Teil des Zeitsaldos entschädigungslos.

§ 7c Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Änderung vom 8. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 341.11 (Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 21. Januar 2014) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013²⁾,
beschliesst:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit weniger als 120 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren³⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:

Aufzählung unverändert.

§ 3a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 und mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:

Aufzählung unverändert.

1) SGS 100

2) SGS 341

3) NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus

§ 3b (neu)**Steuerermässigungen für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021**

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 und mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren²⁾ werden folgende Steuerermässigungen gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | 139–125 g CO ₂ je Kilometer | CHF 150.–; |
| b. | weniger als 125 g CO ₂ je Kilometer | CHF 300.–. |

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2014 und mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

Aufzählung unverändert.

§ 4a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2018 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem NEFZ-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

Aufzählung unverändert.

§ 4b (neu)**Steuerzuschläge für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021**

¹ Für Personenwagen mit 1. In-Verkehr-Setzung ab 1. Januar 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren werden folgende Steuerzuschläge erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | 170–184 g CO ₂ je Kilometer | CHF 75.–; |
| b. | 185–199 g CO ₂ je Kilometer | CHF 150.–; |
| c. | über 199 g CO ₂ je Kilometer | CHF 300.–. |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

²⁾ WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über den Swisslos-Fonds

Änderung vom 8. Dezember 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 543.12 (Verordnung über den Swisslos-Fonds vom 29. März 2011) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Swisslos-Fonds werden in den Jahren 2021–2028 70 % des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie zugewiesen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

